

**Anlage 1: Güte- und Prüfbestimmungen für Betten (RAL-GZ 430/5)**



**Allgemeine  
Güte- und Prüfbestimmungen  
für Möbel**

**Gütesicherung  
RAL-GZ 430**

Ausgabe Januar 2016



DEUTSCHES INSTITUT FÜR GÜTESICHERUNG UND KENNZEICHNUNG E.V.

Herausgeber

RAL Deutsches Institut für Gütesicherung  
und Kennzeichnung e.V.  
Siegburger Str. 39  
53757 Sankt Augustin

Tel.: (02241) 16 05 - 0  
Fax: (02241) 16 05 -11  
E-Mail: RAL-Institut@RAL.de  
Internet: www.RAL.de

Nachdruck, auch auszugsweise, nicht gestattet

Alle Rechte – auch die der Übersetzung in fremde Sprachen –  
bleiben RAL vorbehalten.

©2016 RAL, Sankt Augustin

Zu beziehen durch:

**Beuth-Verlag GmbH · Burggrafenstraße 6 · 10787 Berlin**  
**Tel.: (030) 26 01 - 0 · Fax: (030) 26 01 1260 · E-Mail: info@beuth.de · Internet: www.beuth.de**

**Allgemeine Güte- und Prüfbestimmungen  
für Möbel**

**Gütesicherung  
RAL-GZ 430**

**Deutsche Gütegemeinschaft  
Möbel e.V.  
Friedrichstraße 13–15  
90762 Fürth  
Tel.: +49 911 950 999 80  
Fax: +49 911 950 999 850  
E-Mail: [dgm@dgm-moebel.de](mailto:dgm@dgm-moebel.de)  
Internet: [www.dgm-moebel.de](http://www.dgm-moebel.de)**



Die vorliegenden Güte- und Prüfbestimmungen sind von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. im Rahmen der Grundsätze für Gütezeichen in einem Anerkennungsverfahren mit den betroffenen Fach- und Verkehrskreisen sowie den zuständigen Behörden gemeinsam erarbeitet worden.

Sankt Augustin, im Januar 2016

**RAL DEUTSCHES INSTITUT  
FÜR GÜTESICHERUNG  
UND KENNZEICHNUNG E.V.**

## **Vorwort zur Gütesicherung Möbel RAL-GZ 430**

Die Güte- und Prüfbestimmungen RAL-GZ 430 haben sich in über 50 Jahren zu einem nationalen wie internationalen Standardwerk der Möbelindustrie entwickelt.

Dies konnte nur durch die stetige Weiterentwicklung der Anforderungen hinsichtlich der Materialien und Verarbeitungstechniken geleistet werden.

Die Qualitätsmöbel passen sich den Erwartungen einer sich im Wandel befindenden Gesellschaft an.

Endliche Ressourcen sowie veränderte Lebensbedingungen in einer urbanen Umgebung führen auch zu einer Aktualisierung der Anforderungen an unsere Möbel.

Die Deutsche Gütegemeinschaft Möbel stellt sich auch diesen gesellschaftlichen Anforderungen und legt mit der Neuauflage der RAL-GZ 430 einen wegweisenden Anforderungskatalog vor, der sich den heutigen Herausforderungen stellt.

Das Thema Nachhaltigkeit wird nicht nur formuliert, sondern in konkreten Anforderungen abverlangt. Schadstoffemissionen werden nicht nur gemessen und überwacht sondern auch transparent jedem Verbraucher verständlich dargestellt.

Die Klimaschutzziele der Möbelhersteller mit dem RAL-Gütezeichen wurden erstmalig in einem Klimaschutzbündnis festgelegt. Damit werden auch die Anstrengungen für einen aktiven Klimaschutz für die Öffentlichkeit sichtbar gemacht.

Mit der Herausgabe dieser Neuauflage werden wir schon wieder die nächsten Themen in den Arbeitskreisen bearbeiten, ohne die eine RAL-GZ 430 nicht existieren würde.

Vielen Dank an dieser Stelle allen Mitarbeitern und ehrenamtlichen Arbeitskreisteilnehmern für das herausragende Engagement und die hohe Kompetenz.

Jochen Winning  
*Geschäftsführer*

# Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorwort zur Gütesicherung Möbel RAL-GZ 430 .....	4
--	---

## **Güte- und Prüfbestimmungen für Möbel**

### **RAL-GZ 430 – Allgemeiner Teil**

1	Geltungsbereich .....	6
2	Güte- und Prüfbestimmungen .....	6
3	Überwachung .....	6
3.1	Erstprüfung .....	6
3.2	Eigenüberwachung .....	7
3.3	Fremdüberwachung .....	7
3.4	Wiederholungsprüfung .....	7
3.5	Prüf- und Überwachungsbericht/Genehmigungsausweis .....	7
3.6	Prüfkosten .....	7
3.7	Prüfbeauftragter .....	7
4	Kennzeichnung .....	8
5	Änderungen .....	8

# Güte- und Prüfbestimmungen für Möbel

## RAL-GZ 430 – Allgemeiner Teil

### 1 Geltungsbereich

Diese Güte- und Prüfbestimmungen gelten neben dem Teil „Schutz von Umwelt und Gesundheit“ für die Herstellung von Schrankmöbel, Küchen- und Badmöbel, Tische, Stühle, Eckbänke, Polstermöbel, Betten, Matratzen, Wasserbetten, Büro- und Objektmöbel, Schulmöbel und Außenmöbel, die mit dem RAL-Gütezeichen gekennzeichnet werden dürfen. Ergänzend sind die Normen heranzuziehen, die sich auf den Geltungsbereich dieser Güte- und Prüfbestimmungen beziehen.

**Bei Normen gilt jeweils die aktuelle Fassung oder die jeweils nachfolgende oder ersetzende Norm.**

Die Anforderungen berücksichtigen als Normklima gemäß DIN 50014 (zurückgezogen) eine Temperatur von 23°C und eine relative Luftfeuchtigkeit von 50%.

### 2 Güte- und Prüfbestimmungen

Die grundlegenden Anforderungen an gütegesicherte Möbel sind durch die für die Güte- und Prüfbestimmungen relevanten Normen und Richtlinien geregelt, wobei deren Einhaltung verbindlich als Voraussetzung für die Erstprüfung nach Abschnitt 3.1 vorgeschrieben wird. Weitergehende Anforderungen, deren Erfüllung zwingend für die Vergabe des Gütezeichens vorgeschrieben wird, sind in den nachfolgenden besonderen Güte- und Prüfbestimmungen für die einzelnen Möbelarten aufgeführt.

Möbel, die Funktions- und Bauelemente enthalten, die nicht in der RAL-GZ 430 berücksichtigt wurden, müssen sich am Stand der Technik orientieren.

**Der Teil „Schutz von Umwelt und Gesundheit“ deckt alle Möbelarten ab.**

### 3 Überwachung

Die Überwachung gliedert sich in

- Erstprüfung
- Eigenüberwachung
- Fremdüberwachung
- Wiederholungsprüfung
- Prüf- und Überwachungsbericht / Genehmigungsausweis
- Prüfkosten
- Prüfbeauftragter

#### 3.1 Erstprüfung

Das Bestehen der Erstprüfung ist eine der Voraussetzungen zur Verleihung und Führung des Gütezeichens der Gütegemeinschaft. Prüfungsinhalt und Prüfumfang richten sich nach den jeweils zutreffenden Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen. Die Erstprüfung erfolgt im Herstellerwerk des Antragstellers wobei im Rahmen dieser Prüfung vom beauftragten Fremdprüfer stichprobenartig Laborprüfmuster aus der laufenden Fertigung entnommen werden. Wenn für Zulieferprodukte bzw. Zuliefermaterialien seitens des Antragstellers entsprechende Prüfzeug-

nisse bzw. Zertifikate vorgelegt werden können, reduziert sich der Prüfablauf. Ausschlaggebend ist hierbei, ob diese Unterlagen (Prüfzeugnisse - nicht älter als 1 Jahr) sich am aktuellen Stand der Technik orientieren und die Prüfungen von kompetenten, neutralen Prüfinstituten durchgeführt wurden.

### 3.2 Eigenüberwachung

Jedem Gütezeichenbenutzer wird eine kontinuierliche und jederzeit reproduzierbare Eigenüberwachung zur Pflicht gemacht. Er hat die Ergebnisse der Eigenüberwachung sorgfältig aufzuzeichnen, mindestens 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen im Rahmen der Fremdüberwachung dem beauftragten Prüfer zur Einsichtnahme vorzulegen.

Für Polstermöbel gilt zusätzlich: Von den drei gängigsten Ledern sind im Turnus der Überwachung (siehe 3.3 Fremdüberwachung) Emissionsprüfungen mit 28 Tagen Prüfdauer in einem von der Gütegemeinschaft benannten Prüfinstitut durchzuführen. Alle weiteren Ledertypen sollen einer Kurzzeit-Emissionsprüfung mit 3 Tagen Prüfdauer unterzogen werden. Die Prüfberichte sind dem Prüfer vorzulegen.

### 3.3 Fremdüberwachung

Um die gleich bleibende Qualität der gütegesicherten Produkte sicherzustellen, erfolgt im Betrieb des Gütezeichenbenutzers im Abstand von 2 Jahren eine Überwachungsprüfung. In den ersten 3 Jahren einer Mitgliedschaft erfolgt die Überwachungsprüfung jährlich. Diese Prüfung erstreckt sich auf die Einsichtnahme der Ergebnisse aller qualitätssichernden Maßnahmen (z. B. Eigenüberwachung, Prüfberichte von kompetenten, neutralen Prüfinstituten) und auf die Kontrolle der ordnungsgemäßen Fertigung „gütegesicherter Möbel“.

### 3.4 Wiederholungsprüfung

Werden im Rahmen der Fremdüberwachung Mängel in der Gütesicherung festgestellt, so kann der Güteausschuss eine Wiederholung der Prüfung anordnen, wobei Art, Inhalt und Umfang dieser Prüfung vom Güteausschuss der Deutschen Gütegemeinschaft Möbel e.V. festgelegt werden. Sollte auch die Wiederholungsprüfung mit negativem Ergebnis abschließen, so können vom Güteausschuss im Einvernehmen mit dem Vorstand weitere Maßnahmen gemäß Abschnitt 5 der Durchführungsbestimmungen zur Verleihung und Führung des Gütezeichens ergriffen werden.

### 3.5 Prüf- und Überwachungsbericht/Genehmigungsausweis

Von durchgeführten Prüfungen bzw. Überwachungen sind von den beauftragten Fremdprüfern entsprechende Prüfberichte zu erstellen; der Antragsteller bzw. der Gütezeichenbenutzer erhalten je eine Ausfertigung zugesandt.

Aufgrund der bestandenen Prüfungen wird von der DGM-Geschäftsstelle ein Genehmigungsausweis für die dort aufgeführten Möbelprogramme für eine bestimmte Laufzeit ausgestellt.

### 3.6 Prüfkosten

Anfallende Prüf- bzw. Überwachungskosten hat der Antragsteller bzw. Gütezeichenbenutzer zu tragen.

### 3.7 Prüfbeauftragter

Mit der Aufgabe Prüfungen bzw. Überwachungsmaßnahmen durchzuführen werden von der Gütegemeinschaft neutrale Sachverständige oder geeignete, fachkundige Prüfinstitute beauftragt.

Die mit dieser Aufgabe betrauten Personen haben sich vor Aufnahme ihrer Arbeit beim Antragsteller bzw. Gütezeichenbenutzer durch Vorlage einer schriftlichen Legitimation auszuweisen.

## 4 Kennzeichnung

Möbel, die den Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen und denen das Gütezeichen verliehen wurde, können mit dem nachfolgend abgebildeten Gütezeichen gekennzeichnet werden:



RAL-GZ 430/...

Für die Verwendung des Gütezeichens gelten ausschließlich die Durchführungsbestimmungen der Deutschen Gütegemeinschaft Möbel. Im Genehmigungsausweis ist RAL-GZ 430/... mit dem entsprechenden Teil (Nr.) zu ergänzen.

## 5 Änderungen

Änderungen dieser Güte- und Prüfbestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch RAL. Sie treten nach einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand bekannt gemacht wurden, in Kraft.



**Besondere Güte- und Prüfbestimmungen Betten  
RAL-GZ 430/5**

1	Geltungsbereich .....	3
1.1	Besonderes .....	3
2	Allgemeine Qualitätsgrundsätze .....	3
3	Definition .....	3
3.1	Polsterbetten .....	3
3.2	Gestellbetten .....	4
3.3	Boxspringbetten .....	4
4	Produktinformation für Betten .....	4
5	Schutz von Umwelt und Gesundheit .....	4
6	Sicherheit .....	4
7	Elektrogeräte .....	5
8	Bemaßung von Betten .....	5
9	Anforderungen an Umrandung/Unterbau .....	6
9.1	Bettkasten .....	6
9.2	Bettrahmen .....	6
9.3	Aufpolsterung bei Boxspringbettenunterbauten .....	7
10	Metallelemente für Betten .....	7
11	Beschläge für Betten .....	8
11.1	Funktionsbeschläge .....	8
11.2	Beschläge mit elektromotorischem Antrieb .....	9
11.3	Verbindungsbeschläge .....	9
12	Anforderungen an die Liegefläche/Matratze/Unterfederung .....	9
12.1	Allgemeine Anforderungen .....	9
12.2	Anforderungen an Matratzen .....	9
12.3	Unterfederung Federholzrahmen (Lattenrost) .....	9
13	Polsterstoffe .....	10
13.1	Anforderungen und Prüfverfahren .....	10
13.2	Möbelstoffverarbeitung .....	14
14	Kunstleder für Betten .....	15
14.1	Oberflächeneigenschaften .....	15
14.2	Festigkeiten .....	16
14.3	Verschleißeigenschaften .....	16
14.4	Hydrolyseprüfung (nur für PUR-Kunstleder) .....	16
15	Polsterkissen mit losem Füllmaterial (Federn und Daunen) .....	17
16	Überwachung .....	18
17	Kennzeichnung .....	18
18	Änderungen .....	19



# **Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für Betten**

**Gütesicherung  
RAL-GZ 430/5**

Ausgabe Januar 2016



DEUTSCHES INSTITUT FÜR GÜTESICHERUNG UND KENNZEICHNUNG E.V.

# Besondere Güte- und Prüfbestimmungen

## Betten

### RAL-GZ 430/5

## 1 Geltungsbereich

Diese Güte- und Prüfbestimmungen gelten neben dem „Allgemeinen Teil“ sowie dem Teil „Schutz von Umwelt und Gesundheit“ für die Herstellung von Betten (siehe auch Punkt 3 Definition), die mit dem RAL-Gütezeichen gekennzeichnet werden dürfen. Ergänzend sind die Normen heranzuziehen, die sich auf den Geltungsbereich dieser Güte- und Prüfbestimmungen beziehen.

**Bei Normen gilt jeweils die aktuelle Fassung oder die jeweils nachfolgende oder ersetzende Norm.**

### 1.1 Besonderes

Diese Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen gelten nur in Verbindung mit den Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

## 2 Allgemeine Qualitätsgrundsätze

Vorausgesetzt wird bei „Möbel mit Gütezeichen“ eine dem Produkt angemessene, fachgerechte Verarbeitung geeigneter Materialien und Bauelemente. Die Sicherheit, die Funktion und der Gebrauchsnutzen werden nach dem jeweiligen Stand der Technik bei in Verkehr bringen, bezogen auf ein solides Qualitätsniveau, beurteilt. Umwelt- und Gesundheitsschutz sowie eine Produktinformation sind wesentliche Qualitätsmerkmale.

### Abweichungen von den Güte- und Prüfbestimmungen

Von den in den Güte- und Prüfbestimmungen festgelegten Anforderungen kann abgewichen werden, wenn auf andere Weise ein gleichwertiges oder höheres Qualitäts- und Sicherheitsziel erreicht wird. Ein geeigneter Nachweis ist erforderlich.

### Sichtprüfung

Sichtprüfungen (Inaugenscheinnahmen) werden unter folgenden Bedingungen durchgeführt (sofern nicht anders angegeben):

Beurteilung des harmonischen

Gesamteindruckes: Abstand ca. 2–3 m

Beurteilung von Details: Abstand ca. 0,7 m

Beurteilungsgrundlage: Normalsichtige Augen; diffuses Tageslicht (ohne direkte Sonnen- oder künstliche Licht-einstrahlung).

In Gebrauchslage nicht sichtbare oder untergeordnete Teile sowie Unregelmäßigkeiten, die nur im Streiflicht sichtbar werden, sind von der Beurteilung ausgeschlossen.

## 3 Definition

### 3.1 Polsterbetten

Liegemöbel, das sich aus den Elementen Umrandung, Unterbau, Matratze, evtl. erhöhten Kopf- und Fußteilen, Tagesdecke sowie möglichen Anbauelementen zusammensetzt. Im Gegensatz zum Gestellbett ist die Umrandung bzw. der Unterbau mit Textilien abgepolstert. Kopfteil, Fußteil und Anbauelemente können sowohl gepolstert als auch in Sichtmaterialien ausgeführt sein (Holz, Rattan, Glas u.ä.).

### 3.2 Gestellbetten

im Gegensatz zu Polsterbetten (s. Definition 3.1) ist die Umrandung bzw. der Unterbau nicht abgepolstert.

### 3.3 Boxspringbetten

Boxspring ist ein Bettsystem aus mindestens zwei aufeinander liegenden federnden Teilen, der Box und der Matratze. Die untere Box besteht aus einem Grundrahmen in/auf dem ein Federkern fest verpolstert ist. Die Box kann Verstellmöglichkeiten, auch motorische, beinhalten. Die Box hat die gleiche Breite und Länge wie die Matratze darüber,  $\pm 0,5$  cm.

Die Box und/oder Boxspring-Matratze sollten möglichst eine Schutzeinrichtung gegen das Verrutschen untereinander haben. Ein Boxspring-Bett kann mit Füßen, Toppenn (dünne Matratze "10 cm) sowie Kopf- und Fußteilen ergänzt/kombiniert werden.

Die Definition des Begriffs „Boxspring“ orientiert sich am traditionellen Aufbau und der US-Norm ASTM F1566-09.

Quelle der Definition: Formulierungsvorschlag des Fachverbandes Matratzen-Industrie e.V. (redaktionell gekürzt).

## 4 Produktinformation für Betten

Die Produktinformation für Betten soll dem Händler für Verkaufsgespräche zur Verfügung gestellt werden und beinhaltet auf der Basis der RAL-GZ 430/5 folgende Details:

- |                          |                                |
|--------------------------|--------------------------------|
| 1. Produktbezeichnung    | 6. Maße                        |
| 2. Produktkennzeichnung* | 7. Gewicht                     |
| 3. konstruktiver Aufbau  | 8. Art der Polsterung          |
| 4. Bezugsmaterialien**   | 9. Maximale Belastbarkeit      |
| 5. Modellvarianten       | 10. Pflege-/Benutzungshinweise |

\* Die Kennzeichnungspflicht nach dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) und der Textilkennzeichnungsverordnung ist einzuhalten.

*Sichtprüfung, Laborprüfung*

Bezugsmaterial Stoff**	Bezugsmaterial Kunstleder**
– Stoffbezeichnung	– Kunstlederbezeichnung
– Stoffart	– Zusammensetzung der Beschichtungsmaterialien
– Materialzusammensetzung	– Scheuerbeständigkeit
– Scheuerbeständigkeit	– Reibechtheit
– Reibechtheit	– Lichtechtheit
– Lichtechtheit	
– Pillingverhalten	

*Sichtprüfung*

## 5 Schutz von Umwelt und Gesundheit

Der Teil „Schutz von Umwelt und Gesundheit“ ist Bestandteil der Güte- und Prüfbestimmungen RAL-GZ 430/5.

## 6 Sicherheit

In Anlehnung an das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) gilt:

Ein Produkt darf nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es die Sicherheit und Gesundheit von Personen oder sonstige in den Rechtsverordnungen nach § 8 Abs. 1 aufgeführte Rechtsgüter bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung nicht gefährdet.

Betten müssen standsicher und ausreichend belastbar sein (DIN EN 1725)

Die Kantengestaltung von Gestellteilen, die beim Liegen direkten Kontakt haben muss mindestens folgenden Anforderungen entsprechen:

Zugängliche Gestellkanten müssen so gestaltet sein, dass beim bestimmungsgemäßen Gebrauch des Polsterbettes keine Verletzungsgefahr besteht. Kantenradius unter Berücksichtigung ergonomischer Gesichtspunkte:  $\geq 3$  mm.

## 7 Elektrogeräte

Es dürfen nur Elektrogeräte und -komponenten eingesetzt werden, die den aktuellen und relevanten EU-Richtlinien bzw. EN-Normen entsprechen.

Hinweis für elektrische Sicherheit: Siehe „Leitfaden für elektrische Geräte/Bauteile in Möbeln“ (Anhang 09).

## 8 Bemaßung von Betten

Die Maße (ca.-Maße) sind in cm (Zentimeter) anzugeben und beziehen sich auf eine ebene, waagerechte Standfläche. Alle Maße müssen übersichtlich angeordnet sein. Die Maße müssen bei Kombinationen eindeutig sein. Toleranz:  $\pm 1\%$ .

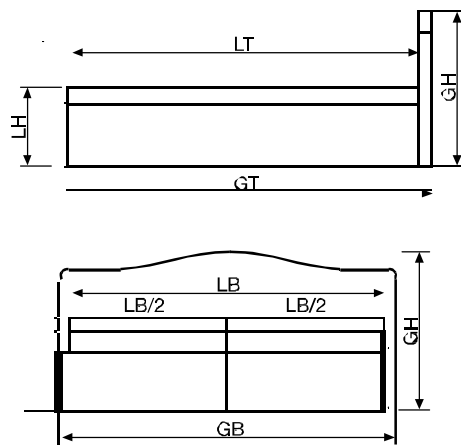
Außenabmessungen:

- GT = Gesamt-Tiefe
- GB = Gesamt-Breite
- GH = Gesamt-Höhe (Funktion beachten)

Abmessungen der Liegefläche:

- LT = Liegeflächen-Tiefe
- LB = Liegeflächen-Breite (LB/2 bei Doppelbetten)
- LH = Liegeflächen-Höhe

Abbildung 1 – Bemaßung von Betten



Toleranzmaße in Anlehnung an DIN EN 1334

*Prüfung:*  
*Messhilfsmittel*  
*Messzeuge (Stahllineal, Meterstab, Stahlwinkel, Maßband, Radienschablone)*  
*Wasserwaage*  
*Höhenreißer*  
*DIN EN 1334 „Betten und Matratzen, Messverfahren und Toleranzempfehlungen“*  
*Messgenauigkeit der Messhilfsmittel  $\pm 1$  mm.*  
*Die Polsterung darf bei der Vermessung nicht eingedrückt werden.*

## 9 Anforderungen an Umrandung/Unterbau

*Prüfung: nach LGA-Richtlinien (2.1.8.2 Knickverhalten; 33001.1 Prüfung von Liegemöbeln; 2.18.4 Verschleißprüfung von Liegestellern);*

### 9.1 Bettkasten

Bettkasten aus Holzwerkstoffen:

Spanplatte, P 2 mit Kunststoff beschichtet, Dicke mind. 16 mm (DIN EN 312 Teil 1): Schraubenauszugsfestigkeit:  $\geq 700$  N in Schmalseiten und 560 N in der Oberfläche (gemäß AMK-Merkblatt 003).

Eckverbindungen mit Dübeln verleimt, Schrauben oder mittels anderer geeigneter Eckverbindungen. Sichtbare Leim- und Klebeverbindungen müssen geschlossen sein. Sie dürfen keinen Leimüberschuss an in der Gebrauchslage sichtbaren Stellen zeigen. Schrauben dürfen nicht überdreht oder eingeschlagen werden. Alle Verbindungen müssen den gebrauchstüblichen Belastungen und vorhersehbarem Fehlgebrauch entsprechen.

Bodenplatte aus HDF (Harte Holzfaserverplatte) oder Kunststoff beschichteter Spanplatte KF (Spanplatte mit Melaminharz-beschichtung) bzw. ähnlich geeigneten Werkstoffen.

Befestigung:

Bei demontierbaren Bettkästen geschraubt oder in einer Nut liegend. Als starre Verbindung ist Klammern zulässig. Bei geschlossenem Bettkasten muss eine Luftzirkulation möglich sein. Die sichtbaren Flächen bei Stauraumbettkästen müssen lackiert oder beschichtet sein, die sichtbaren Kanten müssen geschlossen sein.

Polsterung:

Polsterschaum (Polyetherschaum)

Raumgewicht (netto)		<input type="checkbox"/> 20 kg/m <sup>3</sup>
Bruchdehnung	DIN EN ISO 1798	<input type="checkbox"/> 200 %
Zugfestigkeit	DIN EN ISO 1798	<input type="checkbox"/> 120 kPa
Druckverformungsrest	DIN EN ISO 1856	bei 50 % = <input type="checkbox"/> 5%
Änderung der Härte	DIN EN ISO 3385	<input type="checkbox"/> 40%

*Prüfung nach oben genannten Normen, Sichtprüfung*

### 9.2 Bettrahmen

Funktionsgerechte Aufnahme der Liegefläche und der Unterfederung. Polsterkanten müssen entweder gebrochen oder durch ausreichend Polstermaterial geschützt werden. Beschläge abgedeckt.

Alle Betten >100 cm Breite müssen auf Wunsch zerlegbar geliefert werden.

Ausnahme: Einzelbetten bis 140 cm, bei denen konstruktionsbedingt eine Zerlegung nicht möglich ist (z. B. Boxspringbetten)

Rahmen aus Schichtholz oder Vollholz/Hartholz;

Holzverbindung: Dübel, Zapfen oder Schrauben.

Rahmendimensionierung so gestaltet, dass sie den Anforderungen der DIN EN 1725 genügt.

6-Punkt-Auflage bei Bettenboden (z. B. Lattenrost) oder durchgehende Auflageleiste.

Verbindungen:

Eckverbindungen mit Dübeln verleimt, Schrauben oder mittels anderer geeigneter Eckverbindungen. Sichtbare Leim- und Klebeverbindungen müssen geschlossen sein. Sie dürfen keinen Leimüberschuss an in der Gebrauchslage sichtbaren Stellen zeigen. Schrauben dürfen nicht überdreht oder eingeschlagen werden. Alle Verbindungen müssen den gebrauchstüblichen Belastungen und vorhersehbarem Gebrauch entsprechen.

Polsterung:

Polyetherschäum

Raumgewicht (netto)		<input type="checkbox"/> 20 kg/m <sup>3</sup>
Bruchdehnung	DIN EN ISO 1798	<input type="checkbox"/> 200 %
Zugfestigkeit	DIN EN ISO 1798	<input type="checkbox"/> 120 kPa
Druckverformungsrest	DIN EN ISO 1856	bei 50 % = <input type="checkbox"/> 5%
Änderung der Härte	DIN EN ISO 3385	<input type="checkbox"/> 40%

*Prüfung:*

*nach oben genannten Normen, Sicht- und Funktionsprüfung (siehe Unterfederung)*

### 9.3 Aufpolsterung bei Boxspringbettenunterbauten

Als Liegeflächenabdeckung sind PU Schaumstoffqualitäten mit RG 28 netto oder Kaltschaumqualitäten mit mindestens RG 38 netto zu verwenden.

Als Verblendung an Unterbauten muss bei gebrochenen Gestellkanten ein PU Schaum mit mindestens 8 mm Stärke und RG 25 in Kombination mit mindestens 100 g/qm Polyestervlies verwendet werden.

Bei nicht gebrochenen Kanten muss ein PU Schaum mit mindestens RG 33 netto und Stauchhärte 5.0 mit mind. 8 mm Stärke oder ein Verbundschaum VB 80 verwendet werden.

Alle Schaumoberflächen müssen mit Polyestervlies, Spinnfaservlies, Filzabdeckung oder ähnlichen Materialien abgedeckt sein.

## 10 Metallelemente für Betten

### Metallgestelle

Alle Metallelemente für den Wohnmöbelbereich müssen so behandelt werden, dass die Sichtflächen glatt und den Klimabedingungen in Innenräumen entsprechend korrosionsbeständig sowie an Ecken und Kanten im zugänglichen Bereich gerundet sind (DIN EN 12520).

Nach dem Korrosionstest dürfen an den sichtbaren Flächen keine Korrosionserscheinungen auftreten.

*Sichtprüfung; Prüfung nach DIN EN ISO 6270-2, 2 Runden*

## Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für Betten (RAL-GZ 430/5)

### Konstruktion, Material

Das Material ist den zu erwartenden Gebrauchsanforderungen entsprechend nach den einschlägigen technischen Regeln zu bemessen.

Dies gilt als erfüllt, wenn die Dauerhaltbarkeits-, Festigkeits- und Sicherheitsprüfungen erfüllt werden.

### Verbindungen an Metallgestellen

Durch Verbindungs- und Klemmschrauben gesichert.

Anforderung/Prüfung siehe Konstruktion, Material

### Galvanisierte – lackierte – beschichtete Oberflächen

Nach dem Korrosionstest dürfen an den sichtbaren Flächen keine Korrosionserscheinungen auftreten.

<i>Prüfung nach DIN EN ISO 6270-2, 2 Runden</i>
---

## 11 Beschlüge für Betten

### 11.1 Funktionsbeschlüge

aus Metall und/oder Kunststoffen, Holz und Holzwerkstoffen.

Funktionen	Beispiele
– Auszug	– Ablage/Bettkasten
– Neigung	– Rückenlehnenverstellung
– Höhenverstellung	– Aufstehhilfe
– Tiefenverstellung	– Sitztiefenverstellung
– Drehbarkeit	– Verwandlungsmöbel
– Schwenkbar	– Armauflage
– Winkelstellung	– Kopfstütze

Verstellbeschlüge müssen so gestaltet sein, dass sie bei ihren Einstellungen leichtgängig sind und im Gebrauch keine Verletzungsgefahr entsteht.

Unbeabsichtigtes Verstellen oder Lösen einer eingestellten Position ist durch konstruktive Maßnahmen zu verhindern.

Die Beschlüge dürfen im Zugangsbereich keine Grate oder scharfen Ecken und Kanten haben sowie keine offenen Rohrenden aufweisen und müssen den Klimabedingungen in Innenräumen entsprechend korrosionsbeständig sein.

Zur Vermeidung der Gefahr von Quetschen und Klemmen durch bewegliche Teile, die im bestimmungsgemäßen Gebrauch berührt werden können, muss zwischen diesen Teilen ein Abstand von weniger als 8 mm oder mehr als 25 mm in jedem Zustand der Bewegung eingehalten werden.

Ausgenommen sind funktionsbedingt unvermeidbare Scher- und Quetschstellen, die bei kontrollierten Bewegungsvorgängen während der Benutzung entstehen.

Vor unsachgemäßem Zugriff ist durch einen Sicherheitshinweis zu warnen.

Dauerhaltbarkeit von Funktionsbeschlügen

Funktionsfähig nach Dauerprüfung (3.000 Zyklen unter praxisüblichen Bedingungen)

Kein Abrieb, der Verunreinigungen verursachen kann.

Anmerkung: keine störenden Geräusche

Eine Zyklenzahl (bis 10.000) ist für Systeme mit anzunehmender häufiger Nutzung erforderlich (z.B. Rückenlehnenverstellfunktion durch Schwerkraft sowie motorische Vorstellungen)

<i>Sichtprüfung, haptische Prüfung, Dauerhaltbarkeitsprüfung DIN EN 13759 mit Prüfpuppe 100 kg</i>
--



## 11.2 Beschläge mit elektromotorischem Antrieb

müssen den geltenden EN- und CENELEC-Normen entsprechen. Dokumentation muss vorhanden sein.

Elektrische Komponenten (z.B. Beleuchtungseinrichtungen) müssen den sicherheitstechnischen Anforderungen entsprechen.

*CE-Kennzeichnung und die entsprechenden Sicherheitsnormen nach EN und CENELEC-Richtlinien gemäß Maschinenrichtlinie (siehe auch HDH-Leitfaden Anwendung der EG-Maschinenrichtlinie auf Möbel), Niederspannungsrichtlinie und EMV-Richtlinie (siehe auch Anhang Nr. 09 Leitfaden für elektrische Bauteile/Geräte in Möbeln)*

## 11.3 Verbindungsbeschläge

Richtwert: < 50 % Auflagefläche für die Matratze, um ausreichend Belüftung zu gewährleisten.

*Prüfung durch Montage und Inaugenscheinnahme (Demontage)*

## 12 Anforderungen an die Liegefläche/Matratze/Unterfederung

### 12.1 Allgemeine Anforderungen

- Anthropometrisch angemessene Körperunterstützung
- keine Druckstellen
- diffusionsfähige Materialien zur Gewährleistung von Feuchtetransport (keine Folien in der Abdeckung)
- keine geschlossenen Klebstoffschichten
- keine untypischen Geräusche
- Maße der Matratze, des Bettrahmens und des Bettbodens gemäß Toleranzempfehlungen der DIN EN 1334
- Bezug passgenau verarbeitet
- Ausreichende Tiefenfederung
- Matratzendicke ohne Bezug >140 mm; bei konzeptionellen Liegesystemen mit zugehörigem Bettboden (z. B. Boxspringssysteme) sind Abweichungen von dieser Maßvorgabe zulässig
- Polstermaterialbedingte Kuhlenbildung ist zulässig

*Sicht- Funktions- und Maßprüfung nach DIN EN 1334*

Liegeflächen von Verwandlungsmöbeln (z.B. Schlafcouches) müssen in der Härte weitgehend einheitlich sein.

### 12.2 Anforderungen an Matratzen

Für Matratzen gelten die Anforderungen nach RAL-GZ 430/6.

*Prüfung nach RAL-GZ 430/6*

### 12.3 Unterfederung Federholzrahmen (Lattenrost)

Richtwert: < 50 % Auflagefläche für die Matratze, um ausreichend Belüftung zu gewährleisten.

Federleisten

Mindest-Dicke 8 mm

Mindest-Schichtenzahl 7

Oberfläche versiegelt, Kanten gerundet, splitterfrei, Lagerung geräuscharm

RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. / Deutsche Gütegemeinschaft Möbel e.V.

## **Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für Betten (RAL-GZ 430/5)**

Lagertiefe der Federleisten: □ 20 mm.

Die Lager können sowohl starr als auch in sich federnd sein

Nach der Dauerprüfung keine Beeinträchtigung der Funktionstauglichkeit.

*Prüfung: DIN EN 1725 „Betten und Matratzen“ und DIN EN 1334 „Betten und Matratzen, Messverfahren u. Toleranzempfehlungen“*

Kopfteilverstellung mehrstufig

Latten schichtverleimt, min. 7 Lagen, Mindeststärke 8 mm.

*Prüfung: nach LGA-Richtlinie 2.18.4 Verschleißprüfung von Liegestellern; Sicht- und Maßprüfung, DIN EN 1725 „Betten und Matratzen“ und DIN EN 1334 „Betten und Matratzen, Messverfahren und Toleranzempfehlungen“*

Fußteilverstellung einstufig für Fußhochlagerung

Bei Bettkastenunterbau mit eingebauter Hebehilfe und Arretierung im oberen Bereich (Bettkasten-Zugang).

Keine Veränderung der Funktion nach Funktionsprüfung

Bei federunterstützter Betätigung (Springaufbeslag) ist ein Warnhinweis anzubringen, der auf die Gefahr des Hochschnellens bei unbelasteter Liegefläche hinweist (ohne Matratze).

*Prüfung: nach LGA-Richtlinie 2.18.4 Verschleißprüfung von Liegestellern; Sichtprüfung*

Kopf- und Fußteilverstellung elektromotorisch

Anforderung: Erfüllung der VDE- und DIN EN-Vorschriften sowie EG-Richtlinien

*Prüfung: DIN VDE 1000 und LGA-Richtlinie 2.18.4 Verschleißprüfung von Liegestellern*

Anmerkung: Bei Boxspringsystemen als Unterfederung gelten die o. g. Anforderungen sinngemäß. Zusätzlich sind die Anforderungen an die Qualität des Federmaterials nach RAL GZ 430/6 einzuhalten.



## **13 Polsterstoffe**

### **13.1 Anforderungen und Prüfverfahren**



Die jeweiligen Anforderungen sind der DIN EN 14465 entnommen. Die Anforderungen berücksichtigen eine große Spannbreite unterschiedlicher Qualitäten.



Anmerkung:

Besondere Stoffe, die aufgrund ihrer designbetonten Konzeption die folgenden Anforderungen nicht erfüllen und trotzdem verarbeitet werden, dürfen nicht mit dem RAL-Gütezeichen in Verbindung gebracht werden, es sei denn, in der Produktinformation wird auf die abweichenden Gebrauchseigenschaften deutlich hingewiesen.



	DGM-Anforderungen für <b>Polstermöbel – Bezugsstoffe RAL-GZ 430</b> unter Berücksichtigung der EU-Norm DIN EN 14465	 DGM- Anforderungen:  Kategorie C nach DIN EN 14465	 DGM <i>plus</i> Besonders hohe Gebrauchs- anforderungen Kategorie B nach DIN EN 14465
<b>Zugfestigkeit</b>	Prüfverfahren nach EN ISO 13934-1 Diese Eigenschaft muss mit Ausnahme von Maschen- und Vliesstoffen bei allen Stoffen bestimmt werden.	Mind. 350 N	Mind. 400 N
<b>Weiterreiß- Festigkeit</b>	Prüfverfahren nach EN ISO 13937-3 Diese Eigenschaft muss mit Ausnahme von Maschen- und Vliesstoffen bei allen Stoffen bestimmt werden.	Mind. 25 N	Mind. 30 N
<b>Nahtschiebe- Widerstand</b>	Prüfverfahren nach prEN ISO 13936-2 Diese Eigenschaft muss mit Ausnahme von Maschen- und Vliesstoffen bei allen Stoffen bestimmt werden.	Max. 5 mm	Max. 4 mm
<b>Scheuer- Beständigkeit Flachgewebe</b>	Prüfverfahren nach DIN EN ISO 12947-2 Die Zerstörung der Messprobe ist üblicherwei- se erreicht, wenn in einem Flachgewebe drei Fäden vollständig zerstört sind Farbveränderung Nach <b>3.000</b> Scheuertouren muss mindestens Echtheitszahl 3 erreicht werden. Die Beurteilung ist anhand des Graumaßstabes nach DIN EN 20105-A02 durchzuführen. <b>Beurteilung nach DIN EN 14465</b>	Scheuertouren  □ 12 000	Scheuertouren  □ 16 000
<b>Scheuer- Beständigkeit Chenille</b>	Prüfverfahren nach DIN EN ISO 12947-2 Die Zerstörung der Messprobe ist üblicher- weise erreicht, wenn in einem Chenillegewebe drei Fäden vollständig zerstört sind oder wenn die Chenilleschicht vollständig abgescheuert ist* (je nachdem, was zuerst auftritt). Farbveränderung Nach <b>3.000</b> Scheuertouren muss mindestens Echtheitszahl 3 erreicht werden. Die Beurteilung ist anhand des Graumaßstabes nach DIN EN 20105-A02 durchzuführen. <b>Beurteilung nach DIN EN 14465</b>	Scheuertouren  □ 8 000	Scheuertouren  □ 16 000

Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für Betten (RAL-GZ 430/5)

	DGM-Anforderungen für <b>Polstermöbel – Bezugsstoffe RAL-GZ 430</b> unter Berücksichtigung der EU-Norm DIN EN 14465	 DGM- Anforderungen:  Kategorie C nach DIN EN 14465	 DGM <i>plus</i> Besonders hohe Gebrauchs- anforderungen  Kategorie B nach DIN EN 14465
<b>Scheuer- Beständigkeit Maschenstoff</b>	Prüfverfahren nach DIN EN ISO 12947-2 Die Zerstörung der Messprobe ist üblicher- weise erreicht, wenn in einem Maschenstoff (ohne Pol) ein Loch wegen eines vollständig zerstörten Fadens entsteht.  Farbveränderung Nach <b>3.000</b> Scheuertouren muss mindestens Echtheitszahl 3 erreicht werden. Die Beurteilung ist anhand des Graumaß- stabes nach DIN EN 20105-A02 durchzu- führen. <b>Beurteilung nach DIN EN 14465</b>	Scheuertouren  <input type="checkbox"/> 8 000	Scheuertouren  <input type="checkbox"/> 16 000
<b>Scheuer- Beständigkeit Schlingen- polgewebe</b>	Prüfverfahren nach DIN EN ISO 12947-2 Die Zerstörung der Messprobe ist üblicher- weise erreicht, wenn in einem Schlingen- polgewebe der Flor vollständig abgescheuert* ist.  Farbveränderung Nach <b>3.000</b> Scheuertouren muss mindestens Echtheitszahl 3 erreicht werden. Die Beurteilung ist anhand des Graumaßstabes nach DIN EN 20105-A02 durchzuführen. <b>Beurteilung nach DIN EN 14465</b>	Scheuertouren  <input type="checkbox"/> 20 000	Scheuertouren  <input type="checkbox"/> 40 000
<b>Scheuer- Beständigkeit Schnittpolge- webe</b>	Prüfverfahren nach DIN EN ISO 12947-2 Die Zerstörung der Messprobe ist üblicherwei- se erreicht, – wenn in einem Polgewebe die Polschicht vollständig abgescheuert* ist, ohne die Kett-/ Schussfäden zu zerstören – wenn in einem gewirkten Polstoff die Pol- schicht von 5 mm <sup>2</sup> vollständig abgescheuert* ist, ohne die Kett-/Schussfäden zu zerstören.  Farbveränderung Nach <b>3.000</b> Scheuertouren muss mindestens Echtheitszahl 3 erreicht werden. Die Beurteilung ist anhand des Graumaßstabes nach DIN EN 20105-A02 durchzuführen. <b>Beurteilung nach DIN EN 14465</b>	Scheuertouren  <input type="checkbox"/> 20 000	Scheuertouren  <input type="checkbox"/> 40 000

	DGM-Anforderungen für <b>Polstermöbel – Bezugsstoffe RAL-GZ 430</b> unter Berücksichtigung der EU-Norm DIN EN 14465	 DGM- Anforderungen:  Kategorie C nach DIN EN 14465	 DGM <i>plus</i> Besonders hohe Gebrauchs- anforderungen Kategorie B nach DIN EN 14465
<b>Scheuer- Beständigkeit Flockstoff</b>	Prüfverfahren nach DIN EN ISO 12947-2 Die Zerstörung der Messprobe ist üblicher- weise erreicht, wenn bei Flockstoffen die Faserschicht vollständig abgescheuert* oder abgelöst ist, ohne dass der Trägerstoff aus- gefranst oder abgescheuert ist. Farbveränderung Nach <b>3.000</b> Scheuertouren muss mindestens Echtheitszahl 3 erreicht werden. Die Beurteilung ist anhand des Graumaßstabes nach DIN EN 20105-A02 durchzuführen. <b>Beurteilung nach DIN EN 14465</b>	Scheuertouren  <input type="checkbox"/> 20 000	Scheuertouren  <input type="checkbox"/> 40 000
<b>Scheuer- Beständigkeit Vliesstoff</b>	Prüfverfahren nach DIN EN ISO 12947-2 Die Zerstörung der Messprobe ist üblicherwei- se erreicht, wenn bei einem Vliesstoff ein Loch im Stoff beobachtet wird s.EN ISO 12947- 2:1998, 3.2. Ein Loch bedeutet, dass die Oberschicht so abgescheuert ist, dass eine anders aussehende Schicht oder das Grundgewebe sichtbar ist. Farbveränderung Nach <b>3.000</b> Scheuertouren muss mindestens Echtheitszahl 3 erreicht werden. Die Beurteilung ist anhand des Graumaßstabes nach DIN EN 20105-A02 durchzuführen. <b>Beurteilung nach DIN EN 14465</b>	Scheuertouren  <input type="checkbox"/> 20 000	Scheuertouren  <input type="checkbox"/> 40 000
<b>Scheuer- Beständigkeit Gerauter Stoff</b>	Prüfverfahren nach DIN EN ISO 12947-2 Die Zerstörung der Messprobe ist üblicherwei- se erreicht, wenn bei einem gerauten Stoff die Faserschicht vollständig abgescheuert* ist. Farbveränderung Nach <b>3.000</b> Scheuertouren muss mindestens Echtheitszahl 3 erreicht werden. Die Beurteilung ist anhand des Graumaßstabes nach DIN EN 20105-A02 durchzuführen. <b>Beurteilung nach DIN EN 14465</b>	Scheuertouren  <input type="checkbox"/> 8 000	Scheuertouren  <input type="checkbox"/> 16 000

**Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für Betten (RAL-GZ 430/5)**

	DGM-Anforderungen für <b>Polstermöbel – Bezugsstoffe RAL-GZ 430</b> unter Berücksichtigung der EU-Norm DIN EN 14465	 DGM- Anforderungen:  Kategorie C nach DIN EN 14465	 DGM <i>plus</i> Besonders hohe Gebrauchs- anforderungen  Kategorie B nach DIN EN 14465
<b>Pillbildung</b>	Nach DIN EN ISO 12945-2 Muss bei Flachgeweben, Maschenstoffen (ohne Pol), Schlingenpolgeweben und Vlies- stoffen bestimmt werden.  Es muss ein Scheuermittel-Gewebe aus Wolle (gem. DIN EN ISO 12947-1) verwendet und die Kategorie muss nach 2000 Scheuertouren bestimmt werden.	Mind. Note  3–4	Mind. Note  4
<b>Lichtechtheit</b>	Nach DIN EN ISO 105-B02 Verfahren 2 (Verfahren 3 darf für Zwecke der Qualitätskon- trolle angewendet werden)  Bei hellen Farben gilt eine Toleranz von 0,5 Echtheitszahlen.	Mind. Echtheits- zahl  4	Mind. Echtheits- zahl  5
<b>Reibechtheit trocken</b>	Nach DIN EN ISO-105 X12	Mind. Echtheits- zahl 4	Mind. Echtheits- zahl > 4
<b>Reibechtheit nass</b>	Nach DIN EN ISO-105 X12	Mind. Echtheits- zahl 2–3	Mind. Echtheits- zahl 3
<b>Microfaserstoffe Farbunterschied</b>	Zulässiger Farbunterschied vom gelieferten Ma- terial zum Mustermaterial nach Graumaßstab (DIN EN 20105-A02)	Mind. Stufe 3–4	Wie nebenstehend, keine höheren Anforderungen
<b>Möbelstoffe Farbunterschied</b>	Zulässiger Farbunterschied vom gelieferten Ma- terial zum Mustermaterial nach Graumaßstab (DIN EN 20105- A 02)	Mind. Stufe 4	
<b>Entzündbarkeit</b>	Zigarettentests nach DIN EN 1021-1	bestanden	

\* „Abgescheuert“ bzw. „vollständig abgescheuert“ bedeutet wesentliche Änderungen in der Struktur oder im Erscheinungsbild wie der Verlust von Florschlingen, Faserverlust in der Flocksicht oder die Zerstörung von drei oder mehr Florschlingen. Sie sollten – wie auch der Bewertungsintervall, in dem es dazu gekommen ist – in dem Prüfbericht angegeben werden. Diese Information ist rein informativ.

### 13.2 Möbelstoffverarbeitung

#### Gemusterte Stoffe

Unter Berücksichtigung eines harmonischen Gesamteindruckes ist auf eine gleichmäßige Musterverarbeitung zu achten.

Ausnahmen:

Modell- bzw. zuschnittbedingte Abweichungen

Diagonal gemusterte Stoffe

Bei Ecklösungen ist je nach Lichteinfall und Art des Bezugsmaterials ein Changieren (Farbunterschied/Hell-Dunkel-Effekt) fertigungstechnisch bedingt (warentypische Eigenschaft).

Mehrfarbige Flachgewebe

Bei kontrastierenden Farben/Streifen kann es an den Nähten zu sichtbaren Farbchangierungen kommen.

Verarbeitungsrichtung

Aus industriellen sowie muster- und modellbedingten Vorgaben können Möbelstoffe in Kett- und Schussrichtung verarbeitet werden.

Industrieller Standard: Webkante verläuft parallel zur Sitzkante

Velours-Verarbeitung

auf eine einheitliche Strichrichtung ist zu achten.

Industrieller Standard: Webkante verläuft parallel zur Sitzkante

Mohair-Velours-Verarbeitung

Der Mohair-Velours mit Legeflos in einer Richtung wird florgerecht verarbeitet. Auf eine einheitliche Strichrichtung ist zu achten. Webkante verläuft senkrecht zur Sitzkante. Zusätzliche Teilungsnähte können erforderlich werden.

Ausnahmen:

Modellbedingte oder zuschnittbedingte Abweichungen

Fadengeradheit

Auf ein einheitliches Erscheinungsbild ist zu achten. Eine absolute Fadengeradheit ist aufgrund der fertigungstechnischen Bedingungen nicht möglich.

## 14 Kunstleder für Betten

Gemäß DIN 16922 ist Kunstleder ein beschichtetes Textil. Im Sinne der RAL-GZ 430 wird unter einem Kunstleder im engeren Sinne ein beschichtetes Textil mit lederähnlicher Oberfläche und/oder lederähnlichen Eigenschaften verstanden. Die Zusammensetzung der Beschichtungsmaterialien ist anzugeben, auch in der Produktinformation (z.B. 95% PVC, 5% PUR).

### 14.1 Oberflächeneigenschaften

#### 14.1.1 Reibechtheit

trocken Echtheitszahl  4,5

nass Echtheitszahl  4,5

*Prüfung gem. DIN EN ISO 105-X12*

#### 14.1.2 Lichtechtheit

Grundsätzlich müssen alle Kunstleder mindestens der Note >5 entsprechen. Für besonders hohe Gebrauchseigenschaften muss mind. die Note > 6 nachgewiesen werden.

*Prüfung gem. DIN EN ISO 105-B02 „Belichtungsverfahren 3“*

Helle oder weiße Kunstleder dürfen nach dreitägiger (Dunkel-) Lagerung bei 50°C im Umluftofen keine Vergilbung aufweisen:

Anforderung: Db  0,5 nach dem CIELAB System gegen die Null-Probe

## Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für Betten (RAL-GZ 430/5)

Lagerbedingungen nach DIN EN 12280-1, Verfahren 1  
Farbmessung mit einem geeigneten Farbmessgerät gem. DIN 5033

### 14.2 Festigkeiten

#### 14.2.1 Weiterreißfestigkeit

längs  25 N  
quer  20 N

Prüfung gem. DIN EN ISO 4674-1 Verfahren B

#### 14.2.2 Höchstzugkraft

längs  380 N/5cm  
quer  280 N/5cm

Prüfung gem. DIN EN ISO 1421 Verfahren 1

#### 14.2.3 Haftfestigkeit der Beschichtung zum Träger

längs  25 N/5cm  
quer  25 N/5cm

Prüfung gem. DIN EN ISO 2411

### 14.3 Verschleißigenschaften

#### 14.3.1 Scheuerbeständigkeit nach Martindale

Martindale 20.000 Touren trocken Note  2  
Martindale 12.800 Touren nass Note  2

Prüfung gem. DIN EN ISO 5470-2 Verfahren 1 mit Wollgewebe

In Abweichung zur Norm DIN EN ISO 5470-2 müssen deutliche Farbänderungen durch abgeriebenen Druckauftrag mit der Note 3 bewertet werden und sind somit nicht zulässig.

#### 14.3.2 Dauerfaltverhalten Ballyflex 23°C 15 000 Touren

Original

längs Note  1  
quer Note  1

Prüfung gem. DIN EN ISO 32100

### 14.4 Hydrolyseprüfung (nur für PUR-Kunstleder)

Bewertung der Oberflächenbeschaffenheit: Keine Risse, keine Ablösungen; nach der Prüfung 21d / 70°C/95–98%: keine Enthftung und keine Klebrigkeit

Dauerfaltverhalten längs Note  2  
Ballyflex 23°C 15.000 quer Note  2

Prüfung gem. DIN EN ISO 32100



## 15 Polsterkissen mit losem Füllmaterial (Federn und Daunen)

Für Polsterkissen steht keine geeignete Prüfmethode zur Verfügung die in der Lage ist eine praxisorientierte Beanspruchung der fertigen Polsterkissen zu simulieren. Aus diesem Grund werden keine Anforderungen für eine Gebrauchstauglichkeit festgelegt. Als Materialkenndaten und damit als reine Materialanforderungen für Füllmaterial (Federn und Daunen) ist die DIN EN ISO 3385 geeignet einige Grundanforderungen zu definieren.

Anmerkung: Werden andere Füllmaterialien verwendet, so ist der Nachweis zu führen, dass vergleichbare Materialkenndaten erhalten werden.

Durch die unterschiedlichsten Füllmaterialien von Polsterkissen wurden die Erfahrungswerte von einem bewährten Füllmaterial zusammengestellt. Grundsätzlich gilt für alle Füllmaterialien, dass die Gebrauchseigenschaften erfüllt werden, wenn diese durch Festigkeits- und Haltbarkeitsprüfungen des Ausgangsmaterials nachgewiesen werden.

### Füllmaterialien aus PUR-Schaumstoffstäbchen

Physikalische Eigenschaften des PUR-Schaumstoffes

Sitzkissen  35 kg/m<sup>3</sup> netto

Rückenkissen  25 kg/m<sup>3</sup> netto

Armteil  25 kg/m<sup>3</sup> netto

Anteil maßgleicher Stäbchen (Länge/Volumen) mind. 90%

Füllmaterial aus Federn, die mit anderen Materialien gemischt werden

Federmischung ca. 50% Kleinfedern

ca. 50% Federfasern

unverwertbarer Teil max. 2%

Definition "Kleinfedern":

Kleinfedern sind Federn mit einer Länge von max. 10 mm. Der Anteil von neuen gebrochenen Federn, welcher der Originalware zuzuordnen ist, beträgt max. 15 % des Federnanteils.

Anmerkung: Bei reinen Federmischungen ist der Punkt „Federn und Daunen als Füllmaterial für Polsterkissen“ (siehe nächste Seite) zu beachten.

### Füllmenge

Funktionsgerecht mit ausreichender Materialschlüssigkeit; Toleranz  $\pm$  3% in Abhängigkeit des vorgegebenen Gewichts.

### Bezugsstoff

Inlett, die Füllung glatt abdeckend

federndicht nach Stumpp

luftundurchlässig nach DIN EN ISO 9237

Diff.Druck 1 mbar

### Ergänzende Prüfungsmöglichkeit von Kissen mit losem Füllmaterial

Grundsätzlich dürfen lose Kissen über eine längere Benutzungsdauer ihre vorgesehenen Funktionseigenschaften (ausgehend vom Neuzustand) nicht wesentlich verändern.

Dies setzt voraus, dass je nach Nutzungsintensität eine regelmäßige Unterhaltspflege (glatt streichen, aufklappen, aufschütteln) erfolgt.

Wenn von den unter „Polsterkissen mit losem Füllmaterial“ definierten Materialdaten abgewichen wird, ist der Nachweis einer vergleichbaren Gebrauchseigenschaft durch nachfolgende Prüfung zu führen.

## Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für Betten (RAL-GZ 430/5)

Anforderungen:

Polsterkissen müssen ein ausreichendes und im Dauergebrauch anhaltendes Bauschvermögen aufweisen. Die Volumenveränderung bei Prüfung des Rückverformungsvermögens (Druckverformungsrest) in Anlehnung an DIN EN ISO 1856 muss < 10% sein.

*Prüfung:*  
*Prüfung in Anlehnung an DIN EN ISO 1856 am kompletten Kissen mit einer Flächenlast von 0.005 N/mm<sup>2</sup>. Als Fläche gilt die Projektionsfläche des Kissens. Die Prüfung erfolgt bei Normalklima (23°C/50%). Vor der Messung der Ausgangshöhe ist das Kissen einmal für eine Minute mit der Flächenlast von 0.005 N/mm<sup>2</sup> zu belasten.*  
*Jeweils 30 Minuten nach Entlastung erfolgt die Messung der Ausgangshöhe und der Endhöhe nach der 72-stündigen Dauerbelastung unter einer Vorlast von 2% der Flächenlast.*

*Anmerkung:*  
*Es handelt sich bei dieser Prüfung um kein für die Produktgruppe Polsterkissen standardisiertes Verfahren.*

### Federn und Daunen als Füllmaterial für Polsterkissen

Zur Verarbeitung gelangen Originalfedern/-Daunen von Gänsen und/oder Enten.

Entsprechend den Güte- und Bezeichnungsvorschriften für Federn und Daunen RAL-RG 092 A2 stehen folgende Füllmaterialien zur Verfügung (alle Angaben in Gewichtsprozent):

- Original Gänse- und/oder Entendreivierteldauen: mind. 30 % Daunen/70 % Federchen
- Original Gänse- und/oder Entenhalbdauen: mind. 15 % Daunen/85 % Federn
- Original Gänse- und/oder Entenfedern, daunenhaltig: mind. 9 % Daunen (Soll nach einer Revision der RAL-RG 092 A 2 eingeführt werden)
- Original Gänse- und/oder Entenfedern: Daunenanteil < 9 % (gleich lautende Bezeichnung = Rupf)

*Prüfungen in Anlehnung an RAL-RG 092 und die Prüfbestimmungen des Internationalen Federnbüros:*

<i>Daunengehalt:</i>	<i>Pinzettensortierung</i>
<i>Geflügelart:</i>	<i>Mikroskopische Bestimmungen auf Grund der unterschiedlichen Strukturen</i>
<i>Sauberkeit:</i>	<i>Trübungsmessung</i> <i>Bestimmung der Sauerstoffzahl</i>

Bezugsstoff, Inlett, Einschütte:

Federn- und daunendicht, luftdurchlässig, licht- und schweißecht

*Federn- u. daunendicht nach Stumpp, mind. 10.000 Stauchungen*  
*Luftdurchlässigkeit: DIN EN ISO 9237*

## 16 Überwachung

Die Prüf- und Überwachungsmodalitäten richten sich nach Abschnitt 3 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

## 17 Kennzeichnung

Die Kennzeichnung gütegesicherter Polsterbetten richtet sich nach den Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen, Abschnitt 4.

Die Kennzeichnung erfolgt mit dem Gütezeichen der Gütegemeinschaft in Verbindung mit dem produktbezogenen Hinweis RAL-GZ 430/5.



RAL-GZ 430/5

## 18 Änderungen

Für Änderungen dieser Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen gilt Abschnitt 5 der allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

## **Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens der Deutschen Gütegemeinschaft Möbel e.V.**

1	Gütegrundlage .....	2
2	Verleihung des Gütezeichens .....	2
3	Benutzung des Gütezeichens .....	2
4	Güteüberwachung.....	3
5	Ahndung von Verstößen.....	3
6	Beschwerde.....	4
7	Wiederverleihung .....	4
8	Änderungen .....	5
<b>Muster 1</b>	Verpflichtungsschein .....	6
<b>Muster 2</b>	Verleihungsurkunde.....	7
Die Institution RAL.....		8



# **Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens der Deutschen Gütegemeinschaft Möbel e.V.**

## **1 Gütegrundlage**

Die Gütegrundlage für das Gütezeichen besteht aus den Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen für Möbel. Sie wird in Anpassung an den technischen Fortschritt ergänzt und weiterentwickelt.

## **2 Verleihung des Gütezeichens**

**2.1** Die Deutsche Gütegemeinschaft Möbel e.V. verleiht auf Antrag das Recht zur Führung des Gütezeichens für Möbel an Hersteller von Qualitätsmöbeln.

**2.2** Der Antrag auf Verleihung des Gütezeichens ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Deutschen Gütegemeinschaft Möbel e.V., Friedrichstraße 13-15 in 90762 Fürth zu richten. Dem Antrag sind eine Aufzählung der Erzeugnisse, die der Antragsteller zur Gütesicherung zuzulassen begehrt sowie eine rechtsverbindlich unterschriebener Verpflichtungsschein (Muster 1) beizufügen.

**2.3** Dieser Antrag wird vom Güteausschuss geprüft. Mit der Durchführung der Erstprüfung wird von der Gütegemeinschaft eine neutrale Prüfstelle beauftragt. Das Prüfergebnis wird dem Güteausschuss, dem Antragsteller und dem Vorstand der Gütegemeinschaft auf schriftlichem Wege zugestellt. Ferner kann der Güteausschuss durch von ihm legitimierte Prüfbevollmächtigte oder solche der beauftragten Prüfstelle eine Betriebsbesichtigung vornehmen lassen. Hierbei und bei Prüfung der Erzeugnisse entstehende Kosten trägt der Antragsteller. Die Gütegemeinschaft kann die Prüfstelle berechtigen, einen Prüfkostenvorschuss anzufordern.

**2.4** Fällt die Prüfung positiv aus, verleiht der Vorstand der Gütegemeinschaft dem Antragsteller auf Vorschlag des Güteausschusses das Gütezeichen. Die Verleihung wird beurkundet (Muster 2). Fällt die Prüfung negativ aus, stellt der Güteausschuss den Antrag zurück. Er muss die Zurückstellung schriftlich begründen.

## **3 Benutzung des Gütezeichens**

**3.1** Zeichenbenutzer dürfen das Gütezeichen nur für Erzeugnisse verwenden, die den Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen.

**3.2** Der Gütegemeinschaft steht das alleinige Recht zu, Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens für sämtliche Verwendungszwecke (Prägestempel, Druckstock, Matern, Siegelmarken, Gummistempel u. ä.) herstellen zu lassen und an die Gütezeichenbenutzer auszugeben oder ausgeben zu lassen oder die Erlaubnis zur Herstellung zu geben und die Anwendungsart näher festzulegen.

**3.3** Für den Gebrauch des Gütezeichens in der Werbung auf Prospekten, Angeboten, Auftragsbestätigungen und Lieferscheinen u. ä. kann der Vorstand besondere Vorschriften erlassen, um die Lauterkeit des Wettbewerbs zu wahren und Missbrauch des Gütezeichens zu verhindern.

**3.4** Das Recht der Gütezeichenbenutzung endet bei Tod, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Liquidation, Entzug oder wenn der Gütezeichenbenutzer durch rechtsgültig unterschriebene Erklärung an den Geschäftsführer in eingeschriebenem Brief zu selbst bestimmtem Termin auf das Gütezeichenbenutzungsrecht verzichtet.

**3.5** Ist das Gütezeichenbenutzungsrecht rechtskräftig entzogen worden sind die Verleihungsurkunde und alle Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens zurückzugeben; ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht. Das gleiche gilt, wenn das Recht, das Gütezeichen zu benutzen, auf andere Weise erloschen ist.

## **4 Güteüberwachung**

**4.1** Die Gütegemeinschaft ist berechtigt und verpflichtet, die Einhaltung der Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen sowie die rechtmäßige und ordnungsgemäße Benutzung des Gütezeichens zu überwachen.

**4.2** Jeder Gütezeichenbenutzer hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Erzeugnisse, die mit dem Gütezeichen gekennzeichnet werden, den Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen. Über die dazu notwendigen betrieblichen Eigenprüfungen sind sorgfältige Aufzeichnungen zu führen. Er unterwirft diese Erzeugnisse zusätzlich den von der Gütegemeinschaft veranlassten Überwachungsprüfungen im Umfang und Häufigkeit entsprechend den Forderungen der Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen und trägt die dadurch entstehenden Prüfungs- und Transportkosten.

**4.3** Mit der Durchführung der Überwachungsprüfungen beauftragt der Güteausschuss neutrale Prüfstellen (amtlich anerkannte Material-Prüfanstalten oder gleichgeordnete Prüfinstitute oder einschlägige Sachverständige) und trifft mit diesen die erforderlichen Vereinbarungen.

**4.4** Von der neutralen Prüfstelle autorisierte Prüfbeauftragte können im Betrieb des Gütezeichenbenutzers jederzeit ohne vorherige Anmeldung Überwachungsprüfungen bis zu zweimal jährlich vornehmen, in die Aufzeichnungen über die betrieblichen Eigenprüfungen Einsicht nehmen und den Betrieb während der Betriebsstunden besichtigen. Vom Prüfer nach seiner Wahl als Prüfstücke angeforderte Erzeugnisse sind unverzüglich zu überlassen. Der Prüfer ist berechtigt, fertige Erzeugnisse bei Prüfung zu zerlegen. Erfolgt die Prüfung anderen Orts, so sind die Prüfstücke vom Prüfer unmittelbar bei Entnahme unmissverständlich zu kennzeichnen. Erzeugnisse des Gütezeichenbenutzers können außerdem im Handel entnommen werden.

**4.5** Die Feststellung der Prüfergebnisse erfolgt unabhängig von Organen der Gütegemeinschaft durch die beauftragte Prüfstelle. Diese fertigt über jede Prüfung einen Prüfbericht, von dem je eine Ausfertigung der Gütegemeinschaft und dem betreffenden Gütezeichenbenutzer zugestellt wird. Die weitere Verbreitung des Prüfergebnisses ist verboten.

**4.6** Bei negativem Ausfall einer Prüfung oder bei Beanstandungen von Erzeugnissen des Gütezeichenbenutzers lässt der Güteausschuss die Prüfung wiederholen.

**4.7** Bei Prüfungen, die von Dritten bei der Gütegemeinschaft beantragt werden trägt die Prüfkosten bei unberechtigter Beanstandung der Beanstandende, bei berechtigter Beanstandung der betroffene Gütezeichenbenutzer.

## **5 Ahndung von Verstößen**

**5.1** Werden vom Güteausschuss Mängel in der Gütesicherung festgestellt, schlägt er dem Vorstand der Gütegemeinschaft Ahndungsmaßnahmen vor. Je nach Schwere des Verstoßes kann der Vorstand

5.1.1 gegen den Gütezeichenbenutzer eine Belehrung oder/und eine Verwarnung aussprechen,

5.1.2 eine Vermehrung vorzunehmender Überwachungsprüfungen für einen bestimmten Zeitraum anordnen,

5.1.3 die Zahlung einer Vertragsstrafe je nach Umfang des Verschuldens bis zur Höhe von 10.000 € zugunsten der Gütegemeinschaft verhängen,

5.1.4 die Berechtigung zur Führung des Gütezeichens befristet oder dauernd entziehen.

## **Durchführungsbestimmungen**

**5.2** Werden im Rahmen von Überwachungsprüfungen bei Erzeugnissen des Gütezeichenbenutzers Abweichungen von den Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen oder ein Verstoß gegen die Zeichenbenutzungsbedingungen festgestellt so wird eine Belehrung oder Verwarnung ausgesprochen.

Letztere wird bei gegebener Sachlage durch eine angeordnete Vermehrung vorzunehmender Überwachungsprüfungen oder/und durch Verhängung einer Vertragsstrafe unterstützt. Die Vertragsstrafe ist binnen 14 Tagen, nachdem der Bescheid rechtskräftig ist, an die Deutsche Gütegemeinschaft Möbel e.V. zu zahlen.

**5.3** Die Berechtigung zur Führung des Gütezeichens wird befristet oder dauernd entzogen, wenn wiederholt gegen die Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen oder die Zeichenbenutzungsbedingungen verstoßen wurde oder wenn das Gütezeichen missbräuchlich benutzt wurde oder wenn eine vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen die Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen nachgewiesen ist oder der Gütezeichenbenutzer sonst durch sein Verhalten die Gütesicherung gröblich verletzt.

**5.4** Sollte ein Mitglied das Gütezeichen unberechtigt führen oder es einem Dritten zur Anbringung an dessen Erzeugnissen überlassen oder diesem die Gütezeichenbenutzung auf andere Weise gestatten, so wird eine Vertragsstrafe bis zu 10.000 € für jeden Einzelfall fällig. Etwaige sich daraus außerdem ergebende Rechtsfolgen werden dadurch nicht berührt.

**5.5** Eine Ahndung gemäß Abschnitt 5.1 kann auch beschlossen werden, wenn der Gütezeichenbenutzer unverzügliche Überwachungsprüfungen gemäß Abschnitt 4 verzögert oder behindert.

**5.6** Vor allen Maßnahmen ist der Betroffene zu hören. Bevor einem Gütezeichenbenutzer das Recht zur Gütezeichenführung entzogen wird, ist dem Betroffenen unter Fristsetzung von 4 Wochen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

**5.7** In dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Gütegemeinschaft einem Gütezeichenbenutzer die Führung des Gütezeichens mit sofortiger Wirkung vorläufig untersagen. Eine derartige Anordnung ist innerhalb von 14 Tagen vom Vorstand der Gütegemeinschaft zu bestätigen oder aufzuheben.

**5.8** Die Pflicht der Gütegemeinschaft, gegen Beeinträchtigungen des Gütezeichengebrauchs und bei Gütezeichenmissbrauch einzuschreiten, verpflichtet zeichenrechtlich zugleich die Gütezeichenbenutzer, ihnen bekanntgewordene Verstöße gegen die Zeichenbenutzungsbedingungen und jeden Fall von Gütezeichenmissbrauch ohne Verzug unter Vorlage beweiskräftiger Unterlagen dem Geschäftsführer der Gütegemeinschaft mitzuteilen, damit die Verletzung auf geeignete Weise verfolgt werden kann. Unterlassungen sind nach Abschnitt 5.1 zu ahnden.

**5.9** Durch Maßnahmen der Gemeinschaft zum Schutze des Gütezeichens im Sinne dieser Bestimmungen wird das Recht von Gütezeichenbenutzern nicht berührt, etwaige Ansprüche auf Ersatz eines ihnen durch Verletzung unmittelbar entstandenen Schadens außerdem ggf. zivilrechtlich geltend zu machen.

## **6 Beschwerde**

**6.1** Gegen einen Ahndungsbescheid gemäß Abschnitt 5.1 kann der Gütezeichenbenutzer innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Bescheids beim Güteausschuss Beschwerde erheben. Über die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen zu entscheiden. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung; jedoch kann der Güteausschuss bei akuter Gefahr einer Irreführung des Marktes eine Ahndungsmaßnahme nach Abschnitt 5.1.4 noch vor der Entscheidung über die Beschwerde vorläufig bestätigen.

**6.2** Wird die Beschwerde verworfen, so kann der Beschwerdeführer innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des verwerfenden Bescheids den Rechtsweg gemäß Abschnitt 11 der Vereins-Satzung beschreiten.

## **7 Wiederverleihung**

Ist das Gütezeichennutzungsrecht entzogen worden, kann es frühestens nach drei Monaten wiederverliehen werden. Das Verfahren bestimmt sich nach Ziffer 2. Der Vorstand der Gütegemeinschaft kann jedoch zusätzliche Bedingungen auferlegen.



## **8 Änderungen**

Diese Durchführungsbestimmungen nebst Mustern (Verpflichtungsschein, Verleihungsurkunde) sind von RAL anerkannt. Änderungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie treten nach Bekanntgabe durch den Vorstand innerhalb einer angemessenen vom Vorstand der Gütegemeinschaft bestimmten Frist in Kraft.

# Verpflichtungsschein

## zur Gütesicherung der Deutschen Gütegemeinschaft Möbel e.V.

1. Der Unterzeichnete/die unterzeichnete Firma beantragt hiermit bei der Deutschen Gütegemeinschaft Möbel e.V.
    - die Aufnahme als Mitglied\*
    - die Verleihung des Rechts zur Führung\* des Gütezeichens Möbel in Verbindung mit dem produktbezogenen Zusatz gemäß Abschnitt 2 dieses Verpflichtungsscheines.
  
  2. Der Unterzeichnete/die unterzeichnete Firma bestätigt, dass die Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen Möbel in Verbindung mit den
    - Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen für Schrank/Kastenmöbel, RAL-GZ 430/1\*
    - Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen für Küchen- und Badmöbel, RAL-GZ 430/2\*
    - Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen für Tische, Stühle, Eckbänke, RAL-GZ 430/3\*
    - Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen für Polstermöbel, RAL-GZ 430/4\*
    - Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen für Polsterbetten, RAL-GZ 430/5\*
    - Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen für Matratzen, RAL-GZ 430/6\*
    - Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen für Wasserbetten, RAL-GZ 430/7\*
    - Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen für Büromöbel, RAL-GZ 430/8\*
    - Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen für Schulmöbel, RAL-GZ 430/9\*
    - Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen für Außenmöbel, RAL-GZ 430/10\*
- die Vereins-Satzung der Deutschen Gütegemeinschaft Möbel e. V.,  
– die Gütezeichen-Satzung für das Gütezeichen Möbel,  
– die Durchführungsbestimmungen mit Muster 1 und 2

zur Kenntnis genommen und hiermit ohne Vorbehalt als für sich verbindlich anerkannt wurden.

Anzahl der Mitarbeiter: .....

\_\_\_\_\_  
(Ort und Datum)

\_\_\_\_\_  
(Stempel und Unterschrift des Antragstellers)

\_\_\_\_\_  
\* Zutreffendes bitte ankreuzen

# Verleihungsurkunde

Die Deutsche Gütegemeinschaft Möbel e.V.  
verleiht hiermit aufgrund des dem Güteausschuss  
vorliegenden Prüfberichtes der Firma

**Mustermann GmbH**  
**Marktplatz 1, 12345 Witzhausen, Deutschland**

das von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.  
anerkannte und durch Eintragung beim deutschen Patent- und Markenamt als  
Kollektivmarke geschützte

## Gütezeichen Möbel

in Verbindung mit dem produktbezogenen Zusatz gemäss  
nachfolgender Zeichenabbildung



RAL-GZ 430/ \_\_\_\_\_

Fürth, den 01. Januar 2016

\_\_\_\_\_  
Der Vorsitzende

\_\_\_\_\_  
Der Geschäftsführer



## HISTORIE

Die deutsche Privatwirtschaft und die damalige deutsche Regierung gründeten 1925 als gemeinsame Initiative den Reichs-Ausschuss für Lieferbedingungen (RAL). Das gemeinsame Ziel lag in der Vereinheitlichung und Präzisierung von technischen Lieferbedingungen. Hierzu brauchte man festgelegte Qualitätsanforderungen und deren Kontrolle – das System der Gütesicherung entstand. Zu ihrer Durchführung war die Schaffung einer neutralen Institution als Selbstverwaltungsorgan aller im Markt Beteiligten notwendig. Damit schlug die Geburtsstunde von RAL. Seitdem liegt die Kompetenz zur Schaffung von Gütezeichen bei RAL.

## RAL HEUTE

RAL agiert mit seinen Tätigkeitsbereichen als unabhängiger Dienstleister. RAL ist als gemeinnützige Institution anerkannt und führt die Rechtsform des eingetragenen Vereins. Seine Organe sind das Präsidium, das Kuratorium, die Mitgliederversammlung sowie die Geschäftsführung.

Als Ausdruck seiner Unabhängigkeit und Interessensneutralität werden die Richtlinien der RAL-Aktivitäten durch das Kuratorium bestimmt, das von Vertretern der Spitzenorganisationen der Wirtschaft, der Verbraucher, der Landwirtschaft, von Bundesministerien und weiteren Bundesorganisationen gebildet wird. Sie haben dauerhaft Sitz und Stimme in diesem Gremium, dem weiterhin vier Gütegemeinschaften als Vertreter der RAL-Mitglieder von der Mitgliederversammlung hinzugewählt werden.

## RAL KOMPETENZFELDER

- RAL schafft Gütezeichen
- RAL schafft Registrierungen, Vereinbarungen und RAL-Testate

RALDEUTSCHES INSTITUT FÜR GÜTESICHERUNG UND KENNZEICHNUNG E.V.

*Siegburger Straße 39, 53757 Sankt Augustin, Tel.: +49 (0) 22 41-16 05-0, Fax: +49 (0) 22 41-16 05-11  
E-Mail: RAL-Institut@RAL.de · Internet: www.RAL.de*